Arbeitszeitkalender 2027



Gerechtigkeit muss sein.

Arbeiterkammer Wien



»Was Ihnen zusteht, soll auch Ihnen gehören – die AK hilft gerne, damit Ihnen kein Cent entgeht.«

Renate Anderl
AK Präsidentin

Ihre AK Wien

AK Beratung Prinz-Eugen-Straße
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22

AK Beratung Floridsdorf
1210 Wien, Prager Straße 31

AK Beratung Donaustadt
1220 Wien, Wagramer Straße 147/3/1

AK Beratung Liesing
1230 Wien, Liesinger Platz 1

AK Beratung Ottakring
1160 Wien, Thaliastraße 125 A
Eingang Hettenkofergasse

FAKTory
Arbeitsrechtsberatung für berufstätige Studierende und Uni-Beschäftigte
1010 Wien, Universitätsstraße 9

Telefonische Beratung

Wählen Sie 01 / 501 65 für Fragen zum Thema:

Arbeitsrecht, Elternkarenz, Lehrlings- und Jugendschutz (Mo bis Fr 8 - 15.45 Uhr) **1201**
Konsumentenschutz, Internet- & Datenschutzberatung, Banken und Versicherungen (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) **1209**
Pensions-, Kranken-, Unfallversicherung (Mo bis Fr 8 - 15.45 Uhr) **1204**
Steuerrecht (Mo bis Fr 8 - 15.45 Uhr) **1207**
Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz (Mo bis Do 8 - 12 Uhr) **1208**
Insolvenzschutz (Mo bis Do 8 - 14 Uhr) **1342**
Registrierung Gesundheitsberufe (Mo bis Fr 8 - 15.45 Uhr) **1202**
Wohnrecht-Beratung (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr, Di 15 - 18 Uhr) **1345**
Pflegegeld-Beratung (Mo bis Fr 8 - 15.45 Uhr) **1204**

Mitgliederservice

AK-Infomaterial **1401**
Bildungsgutschein **0800 311 311**
Energie-Hotline **11222**

Beratung vor Ort

Wählen Sie 01 / 501 65 für Termine & Fragen zum Thema:

Arbeitsrecht, Elternkarenz, Lehrlings- & Jugendschutz (Mo bis Do 8 - 15.45 Uhr, Fr 8 - 14 Uhr) **1341**
Konsumentenschutz, Internet- & Datenschutzberatung, Banken und Versicherungen (Mo bis Fr 8 - 12 Uhr) **1209**
Pensions-, Kranken-, Unfallversicherung (Mo bis Fr 8 - 15.45 Uhr) **1204**
Steuerrecht (Mo bis Do 8 - 15.45 Uhr, Fr 8 - 14 Uhr) **1341**
Insolvenzschutz (Mo bis Do 8 - 14 Uhr) **1342**
Registrierung Gesundheitsberufe (Mo bis Fr 8 - 14 Uhr) **1202**
FAKTory (Mo bis Do 8 - 15.45 Uhr, Fr 8 - 14 Uhr) **1406**

Dezember 2026

1	Di	
2	Mi	
3	Do	
4	Fr	
5	Sa	
6	**So**	
7	Mo	
8	**Di**	Mariä Empfängnis
9	Mi	
10	Do	
11	Fr	
12	Sa	
13	**So**	Fahrplanwechsel ÖBB
14	Mo	
15	Di	
16	Mi	
17	Do	
18	Fr	
19	Sa	
20	**So**	
21	Mo	Winterbeginn
22	Di	
23	Mi	
24	Do	Heiligabend
25	**Fr**	Weihnachten
26	**Sa**	Stefanitag
27	**So**	
28	Mo	
29	Di	
30	Mi	
31	Do	Silvester

! AK Bildungsgutschein für 2027 bestellen:
Tel: 0800 311 311



© Zubin Parakh – Unsplash

Top informiert

Servicetipps zu Arbeitsrecht, Beruf und Familie oder Konsumentenschutz. Mit dem Newsletter der AK Wien sind Sie immer top informiert.

Hier geht's zur Anmeldung:
wien.arbeiterkammer.at/newsletter

Gerechtigkeit muss sein.

AK Arbeiterkammer Wien

Jänner 2027

1	**Fr**	Neujahr
2	Sa	
3	**So**	
4	Mo	
5	Di	
6	**Mi**	Heilige Drei Könige
7	Do	Orthodoxe Weihnachten
8	Fr	
9	Sa	
10	**So**	
11	Mo	
12	Di	
13	Mi	
14	Do	
15	Fr	
16	Sa	
17	**So**	
18	Mo	
19	Di	
20	Mi	
21	Do	
22	Fr	
23	Sa	
24	**So**	
25	Mo	
26	Di	
27	Mi	
28	Do	Onlineveranstaltung Steuerrecht kompakt: Arbeitnehmer:innenveranlagung
29	Fr	
30	Sa	
31	**So**	Semesterferien Wien, NÖ bis 6.2.

! AK Bildungsgutschein für 2026 noch rasch einlösen

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 53
					KW 1
					KW 2
					KW 3
					KW 4
			Summe Stunden		

Februar 2027

1	Mo	
2	Di	
3	Mi	Opernball
4	Do	
5	Fr	
6	Sa	
7	**So**	
8	Mo	Ramadan bis 8.3.
9	Di	Faschingsdienstag
10	Mi	
11	Do	
12	Fr	
13	Sa	
14	**So**	Valentinstag | Super Bowl
15	Mo	
16	Di	
17	Mi	
18	Do	
19	Fr	
20	Sa	Tag der Sozialen Gerechtigkeit
21	**So**	
22	Mo	
23	Di	
24	Mi	
25	Do	Onlineveranstaltung Steuerrecht kompakt: Familie
26	Fr	
27	Sa	
28	**So**	

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 5
					KW 6
					KW 7
					KW 8
			Summe Stunden		

März 2027

1	Mo	
2	Di	
3	Mi	
4	Do	Berufs- und Studienmesse bis 7.3.
5	Fr	
6	Sa	
7	**So**	
8	Mo	Weltfrauentag
9	Di	
10	Mi	
11	Do	
12	Fr	
13	Sa	
14	**So**	
15	Mo	
16	Di	
17	Mi	
18	Do	Onlineveranstaltung Steuerrecht kompakt: Pendlerpauschale
19	Fr	
20	Sa	Osterferien bis 29.3. | Frühlingsbeginn
21	**So**	
22	Mo	
23	Di	
24	Mi	
25	Do	
26	Fr	
27	Sa	
28	**So**	Ostersonntag | Sommerzeit
29	**Mo**	Ostermontag
30	Di	
31	Mi	

! Steuerausgleich für 2026 machen

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 9
					KW 10
					KW 11
					KW 12
					KW 13
			Summe Stunden		

April 2027

1	Do	
2	Fr	
3	Sa	
4	**So**	
5	Mo	
6	Di	
7	Mi	Weltgesundheitstag
8	Do	
9	Fr	
10	Sa	
11	**So**	
12	Mo	
13	Di	
14	Mi	
15	Do	
16	Fr	
17	Sa	
18	**So**	Vienna City Marathon
19	Mo	
20	Di	
21	Mi	
22	Do	Onlineveranstaltung Steuerrecht kompakt: Arbeitnehmer:innenveranlagung
23	Fr	
24	Sa	
25	**So**	
26	Mo	
27	Di	
28	Mi	
29	Do	
30	Fr	

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 13
					KW 14
					KW 15
					KW 16
					KW 17
			Summe Stunden		

Mai 2027

1	**Sa**	Tag der Arbeit, Staatsfeiertag
2	**So**	Orthodoxer Ostersonntag
3	Mo	
4	Di	
5	Mi	
6	**Do**	Christi Himmelfahrt
7	Fr	
8	Sa	
9	**So**	Muttertag
10	Mo	
11	Di	
12	Mi	
13	Do	
14	Fr	Wiener Festwochen bis 20.6.
15	Sa	Song Contest Finale in Burgas (Bulgarien)
16	**So**	
17	**Mo**	Pfingstmontag
18	Di	
19	Mi	
20	Do	
21	Fr	
22	Sa	
23	**So**	
24	Mo	
25	Di	
26	Mi	
27	**Do**	Fronleichnam
28	Fr	
29	Sa	
30	**So**	
31	Mo	

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 17
					KW 18
					KW 19
					KW 20
					KW 21
					KW 22

Summe Stunden

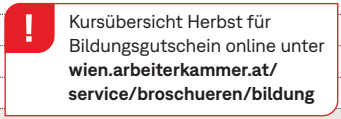
Juni 2027

1	Di	
2	Mi	
3	Do	
4	Fr	
5	Sa	
6	**So**	
7	Mo	
8	Di	
9	Mi	
10	Do	Onlineveranstaltung Steuerrecht kompakt: Zuverdienst
11	Fr	
12	Sa	
13	**So**	Vatertag
14	Mo	
15	Di	
16	Mi	
17	Do	
18	Fr	
19	Sa	
20	**So**	
21	Mo	Sommerbeginn
22	Di	
23	Mi	
24	Do	
25	Fr	Donauinselfest bis 27.6.
26	Sa	
27	**So**	
28	Mo	
29	Di	
30	Mi	

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 22
					KW 23
					KW 24
					KW 25
					KW 26
			Summe Stunden		

Juli 2027

1	Do	
2	Fr	
3	Sa	Sommerferien bis 5.9.
4	**So**	
5	Mo	
6	Di	
7	Mi	
8	Do	
9	Fr	
10	Sa	
11	**So**	
12	Mo	
13	Di	
14	Mi	
15	Do	
16	Fr	
17	Sa	
18	**So**	
19	Mo	
20	Di	
21	Mi	
22	Do	
23	Fr	
24	Sa	
25	**So**	
26	Mo	
27	Di	
28	Mi	
29	Do	
30	Fr	
31	Sa	



	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 26
					KW 27
					KW 28
					KW 29
					KW 30
			Summe Stunden		

August 2027

1	**So**	
2	Mo	
3	Di	
4	Mi	
5	Do	
6	Fr	
7	Sa	
8	**So**	
9	Mo	
10	Di	
11	Mi	
12	Do	
13	Fr	
14	Sa	
15	**So**	Mariä Himmelfahrt
16	Mo	
17	Di	
18	Mi	
19	Do	
20	Fr	
21	Sa	
22	**So**	
23	Mo	
24	Di	
25	Mi	
26	Do	
27	Fr	
28	Sa	
29	**So**	
30	Mo	
31	Di	

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 30
					KW 31
					KW 32
					KW 33
					KW 34
					KW 35
			Summe Stunden		

September 2027

1	Mi	
2	Do	Business Run
3	Fr	
4	Sa	Volksstimmefest bis 5.9.
5	**So**	
6	Mo	Schulbeginn
7	Di	
8	Mi	
9	Do	
10	Fr	
11	Sa	
12	**So**	
13	Mo	
14	Di	
15	Mi	
16	Do	Onlineveranstaltung Steurrecht kompakt: außergewöhnliche Belastungen
17	Fr	
18	Sa	
19	**So**	
20	Mo	
21	Di	
22	Mi	
23	Do	Herbstbeginn
24	Fr	
25	Sa	
26	**So**	
27	Mo	
28	Di	
29	Mi	
30	Do	

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 35
					KW 36
					KW 37
					KW 38
					KW 39
			Summe Stunden		

Oktober 2027

1	Fr	
2	Sa	
3	**So**	
4	Mo	
5	Di	
6	Mi	
7	Do	
8	Fr	
9	Sa	
10	**So**	
11	Mo	Jom Kippur
12	Di	
13	Mi	
14	Do	Onlineveranstaltung Steuerrecht kompakt: Studierende
15	Fr	
16	Sa	
17	**So**	
18	Mo	
19	Di	
20	Mi	
21	Do	
22	Fr	
23	Sa	
24	**So**	
25	Mo	
26	**Di**	Nationalfeiertag
27	Mi	Herbstferien bis 31.10.
28	Do	
29	Fr	
30	Sa	
31	**So**	Halloween | Winterzeit

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 39
					KW 40
					KW 41
					KW 42
					KW 43
			Summe Stunden		

November 2027

1	**Mo**	Allerheiligen
2	Di	Allerseelen
3	Mi	
4	Do	
5	Fr	
6	Sa	
7	**So**	
8	Mo	
9	Di	
10	Mi	
11	Do	
12	Fr	Nachmittag: Elterninfo zum Bildungsweg für 14-jährige: AK Bildungsinfotage
13	Sa	Ganztägig: Elterninfo zum Bildungsweg für 14-jährige: AK Bildungsinfotage
14	**So**	
15	Mo	Hl. Leopold, schulfrei in Wien, NÖ
16	Di	
17	Mi	
18	Do	
19	Fr	
20	Sa	
21	**So**	
22	Mo	
23	Di	
24	Mi	
25	Do	Onlineveranstaltung Steuerrecht kompakt: grenzüberschreitendes Arbeiten
26	Fr	
27	Sa	
28	**So**	
29	Mo	
30	Di	

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 44
					KW 45
					KW 46
					KW 47
					KW 48
			Summe Stunden		

Dezember 2027

1	Mi	
2	Do	
3	Fr	
4	Sa	
5	**So**	
6	Mo	
7	Di	
8	**Mi**	Mariä Empfängnis
9	Do	
10	Fr	
11	Sa	
12	**So**	Fahrplanwechsel ÖBB
13	Mo	
14	Di	
15	Mi	
16	Do	
17	Fr	
18	Sa	
19	**So**	
20	Mo	
21	Di	
22	Mi	Winterbeginn
23	Do	
24	Fr	Heiligabend | Weihnachtsferien bis 6.1.2028
25	**Sa**	Weihnachten | Chanukka bis 1.1.2028
26	**So**	Stefanitag
27	Mo	
28	Di	
29	Mi	
30	Do	
31	Fr	Silvester

! AK Bildungsgutschein für 2028 bestellen:
Tel: 0800 311 311

	Arbeitsbeginn	Pausen / Arbeitsunterbrechung	Arbeitsende	Stunden	
					KW 48
					KW 49
					KW 50
					KW 51
					KW 52
			Summe Stunden		

Jänner 2028

1	**Sa**	Neujahr
2	**So**	
3	Mo	
4	Di	
5	Mi	
6	**Do**	Heilige Drei Könige
7	Fr	
8	Sa	
9	**So**	
10	Mo	
11	Di	
12	Mi	
13	Do	
14	Fr	
15	Sa	
16	**So**	
17	Mo	
18	Di	
19	Mi	
20	Do	
21	Fr	
22	Sa	
23	**So**	
24	Mo	
25	Di	
26	Mi	
27	Do	
28	Fr	
29	Sa	
30	**So**	
31	Mo	

BIS ZUR PENSION ODER BIS ANS LIMIT?

#RedenWir

über faire Pensionen

Statt an den Pensionen zu sägen, gehört der Arbeitsmarkt aufgeräumt: Betriebe müssen Ältere halten und Jobs müssen gesund machbar sein. Faire Arbeit sichert die Pension von morgen.

mitmachen.arbeiterkammer.at

Sichere Pensionen – Einsatz für ein Altern in Würde

Eine Pension, von der man gut leben kann, ist kein Almosen. Sie ist durch jahrzehntelange harte Arbeit, Leistung und Beiträge der Beschäftigten längst erarbeitet und bezahlt. Seit jeher ist für die Arbeiterkammer klar: Die gesetzliche Pension ist das verlässliche Fundament unseres Sozialstaates und das zentrale Versprechen an die arbeitenden Menschen. Dieses Fundament darf weder durch ständige Kürzungsdebatten ins Wanken gebracht noch den Risiken der Finanzmärkte überlassen werden.

Die Beschäftigten in Österreich leisten tagtäglich Enormes – in Fabriken, auf Baustellen, in Büros, Spitälern, Schulen und im Handel. Doch der Druck in der Arbeitswelt steigt rasant. Schon heute schaffen es viele Menschen in fordernden Berufen gar nicht mehr, bis zum regulären Pensionsalter gesund durchzuhalten. Wenn manche Stimmen nun ein noch höheres Pensionsantrittsalter fordern, geht das völlig an der Realität der Beschäftigten vorbei.

Die AK Wien hält entschieden dagegen: Statt das Regelpensionsalter weiter hinaufzuschrauben, brauchen wir gesunde Arbeitsbedingungen, echten Schutz vor Altersarmut und Arbeitsplätze, die man bis zum Pensionsantritt ausüben kann. Wir forschen, verhandeln und beraten, damit Ihre erworbenen Ansprüche geschützt bleiben und Sie Ihren wohlverdienten Ruhestand bei guter Gesundheit antreten können.

Ein stabiles Pensionssystem ist eine Frage des Respekts – und die Basis für sozialen Zusammenhalt.

Faire Pensionen – Einsatz der AK Wien für ein gutes Leben im Alter

Warum steht das Thema Pensionen so weit oben auf der Agenda der Arbeiterkammer Wien?
Weil eine sichere Pension das Lebensversprechen an alle unselbstständig Beschäftigten ist. Kürzungskampagnen verunsichern die Menschen völlig unnötig. Zudem sind viele Erwerbsbiografien von Umbrüchen, Teilzeit oder harten Arbeitsbedingungen geprägt. Die AK Wien fordert daher wirksamen Schutz vor Altersarmut, Altersgerechtigkeit am Arbeitsplatz sowie ein klares Nein zu einem Pensionsantrittsalter über 65.

Bin ich AK Mitglied und was bringt mir das konkret?
Sind Sie unselbstständig beschäftigt (Angestellte, Arbeiter:in) oder Lehrling in Wien? Dann sind Sie automatisch AK Mitglied. Sie haben Anspruch auf Beratung und falls notwendig rechtliche Vertretung. Gerade bei komplexen Fragen rund um das Pensionskonto, Schwerarbeit, Reha-Geld oder die Anerkennung von Versicherungszeiten steht die AK Wien verlässlich an Ihrer Seite.



Kontakt & Beratungsstellen:
wien.arbeiterkammer.at/kontakt
Nutzen Sie unsere kostenlose Pensionsberatung, am besten rechtzeitig vor dem geplanten Pensionsantritt. So klären sich Versicherungszeiten, Kontostand und Rechtsansprüche, bevor Lücken entstehen.

Pensionsberatung & Infos:
wien.arbeiterkammer.at/pension



© Jacob Lund - Adobe Stock

Zuhause in der Arbeitswelt

Die Homepage der AK ist rund um die Uhr für Sie da.
Ob Onlineratgeber, Servicerechner oder Broschüren:
Mit unseren Servicetipps zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen sind Sie immer auf dem letzten Stand.

Unser Angebot für Sie auf
wien.arbeiterkammer.at

Gerechtigkeit muss sein.

AK Arbeiterkammer Wien

Was tut die AK Wien konkret für Ihre Pension?
Drei Schwerpunkte prägen unsere Arbeit: der Schutz des gesetzlichen Pensionssystems vor Kürzungen, der Kampf gegen Altersarmut und die Durchsetzung fairer Übergangsmodelle in die Pension.

Die AK setzt sich für vollständige Transparenz am Pensionskonto und einen starken Bundesbeitrag ein, damit der Generationenvertrag verlässlich abgesichert bleibt.

Mythen, Fakten & Pensionskonto

Das öffentliche Pensionssystem ist stabil und finanzierbar. Verlässlichkeit schafft Sicherheit. Nutzen Sie Ihre Ansprüche und lassen Sie sich beraten.

Wie steht es wirklich um die Sicherheit der Pensionen?
Entgegen düsterer Krisenszenarien ist das österreichische Umlagesystem krisenfest und nachhaltig aufgestellt. Die öffentlichen Pensionsausgaben bleiben laut Langzeitprognosen im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung auch in den kommenden Jahrzehnten stabil. Das Geld der Beitragszahler:innen ist in der gesetzlichen Pension vor Spekulationsverlusten an den weltweiten Finanzmärkten geschützt.

Tipp

Werfen Sie regelmäßig einen Blick in Ihr staatliches Pensionskonto über ID Austria, FinanzOnline oder einen Auszug von der PVA. Sollten Versicherungszeiten fehlen oder Sie Fragen dazu haben, beraten wir Sie gerne.

Wie funktioniert das Pensionskonto – und warum betrifft mich das heute?
Für alle ab 1955 Geborenen gilt das Pensionskonto. Jedes Jahr werden 1,78 Prozent Ihres beitragspflichtigen Bruttoeinkommens als

Teilgutschrift gutgeschrieben und jährlich mit der Lohnentwicklung aufgewertet. Zeiten der Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder des Präsenzdienstes fließen ebenfalls ein. Das Pensionskonto sorgt für Durchblick, macht aber auch Erwerbslücken sofort sichtbar.



Themenportal Pensionen:
wien.arbeiterkammer.at/pension
Jeder Versicherungsmonat zählt für die spätere Leistungshöhe. Klären Sie Unklarheiten bei Beitragszeiten frühzeitig, um Einbußen zu vermeiden.

Faire Pensionen für alle

Antrittsalter, Gesundheit & Schwerarbeit

Kann ich vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen?
Es gibt Möglichkeiten, schon früher in Pension zu gehen, etwa die Korridorpension, die Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung"), die Schwerarbeitspension oder bei gesundheitlichen Einschränkungen die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Welche Optionen Ihnen offenstehen und welche Abschläge allenfalls anfallen, hängt von Ihrem Geburtsjahr und Ihren Versicherungsmonaten ab.

Warum wehrt sich die AK gegen ein höheres gesetzliches Pensionsantrittsalter?
Ein höheres Regelpensionsalter über 65 Jahre ignoriert die Realität am Arbeitsmarkt völlig. In körperlich oder psychisch fordernden Berufen erreicht ein großer Teil das gesetzliche Pensionsalter nicht mehr gesund. Wer das Antrittsalter anhebt, schiebt Menschen nicht länger in Beschäftigung, sondern in die Arbeitslosigkeit, in Krankengeldbezüge und schmerzhafte Pensionsabschläge.

Tipp

Informieren Sie sich frühzeitig über Kriterien der Schwerarbeit. Die Anerkennung von Schwerarbeitsmonaten kann einen abschlagsärmeren Antritt ab 60 ermöglichen.

Was passiert bei gesundheitlichen Problemen vor der Pension?
Niemand muss sich bis zur völligen Erschöpfung durchschleppen. Wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr ausüben können, stehen Ihnen Reha-Geld oder eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension zu.

!

Sie können sich vor der Antragstellung gerne über die rechtlichen Möglichkeiten in der AK informieren.

Wie schützt die AK Frauen vor Altersarmut?
Aufgrund von Teilzeitarbeit, unbezahlter Sorgearbeit und der Einkommensschere erhalten Frauen im Schnitt deutlich geringere Alterspensionen als Männer. Die AK Wien fordert die bessere Anrechnung von Kindererziehungszeiten, einen Rechtsanspruch auf flächendeckende Ganztagskinderbetreuung und den Rechtsanspruch auf Rückkehr zu Vollzeit.

Sichere Pensionen für alle

Politische Forderungen

Wie geht es politisch weiter – welche Forderungen stellt die AK?

Die AK Wien setzt sich auf allen Ebenen für ein gerechtes und stabiles Pensionssystem ein:

- **Bis 65 und nicht länger:**
  Wer ein Leben lang anpackt, hat sich seine Pension verdient.
- **Bonus-Malus-System:**
  Belohnung für Betriebe, die Ältere halten – Strafen für jene, die Ältere aussortieren.
- **Altersgerechte Arbeitsplätze:**
  Bedingungen so gestalten, dass Beschäftigte gesund bis 65 arbeiten können.
- **Kündigungsschutz bei Krankheit:**
  Wer durch Arbeit krank wird, braucht Schutz statt Kündigung.
- **Bessere Anrechnung von Kindererziehungszeiten:**
  Ein faires Stufenmodell mit acht statt vier Jahren Gutschrift auf dem Pensionskonto.

Checkliste

Und was können Sie heute konkret tun?

- **Pensionskonto prüfen:**
  Kontostand online abrufen und Versicherungszeiten auf Vollständigkeit kontrollieren.
- **Lücken klären:**
  Fehlende Zeiten (Kindererziehung, Zivildienst/ Bundesheer) nachmelden. Ausbildungszeiten (Schule, Studium) können nur nachgekauft werden.
- **Gesundheit schützen:**
  Belastungen am Arbeitsplatz mit Betriebsrat/ Sicherheitsvertrauenspersonen thematisieren.
- **Ansprüche checken:**
  Voraussetzungen für Schwerarbeit, Altersteilzeit oder Pensionsantritt prüfen lassen.
- **Beratung nützen:**
  Bei Fragen zu Höhe, Stichtag und Antritt die Expert:innen der AK Wien kontaktieren.

Eine gerechte Pension ist der verdiente Lohn für ein Leben voller Arbeit. Ihre Rechte gelten. Die AK Wien ist für Sie da.

AK Wien – für sichere Pensionen, Gerechtigkeit und Altern in Würde.

Was ist ein Arbeitsvertrag, was ein Dienstzettel?

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag.
Das heißt: Sowohl Sie als auch Ihr:e Arbeitgeber:in haben Rechte und Pflichten. Im Arbeitsvertrag kann alles vereinbart werden, was nicht durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zwingend festgelegt ist.

- Die Hauptpflicht der Arbeitgeberseite besteht in der Bezahlung des Entgelts
- Ihre wichtigste Pflicht ist es, die Arbeitsleistung zu erbringen

Tipp

Achten Sie genau darauf, was in Ihrem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) steht. Es wirkt sich auf Ihr gesamtes Arbeitsleben im Betrieb aus. Möglicherweise sogar länger.

Form des Arbeitsvertrages
Der Abschluss des Arbeitsvertrages ist normalerweise an keine bestimmte Form gebunden. Sie können ihn schriftlich, mündlich aber auch durch eine „schlüssige Handlung" abschließen.

Tipp

Schlüssig kann ein Arbeitsvertrag dann zustande kommen, wenn Sie für jemanden eine Arbeitsleistung erbringen und dieser Ihre Leistung annimmt.

Achtung: Es gibt kein Recht auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Daher ist das Recht auf Ausstellung eines Dienstzettels besonders wichtig.

Dienstzettel

Ihr:e Arbeitgeber:in muss Ihnen einen Dienstzettel ausstellen – er ist gesetzlich vorgeschrieben und besonders wichtig – vor allem zur Beweissicherung. Denn es gibt kein Recht auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Sie können wählen, ob Sie sich den Dienstzettel aushändigen oder elektronisch übermitteln lassen.

Im Dienstzettel sind alle wesentlichen Rechte und Pflichten aus Ihrem Arbeitsvertrag aufgelistet – das Gesetz schreibt genau vor, was im Dienstzettel stehen muss.

Keinen Anspruch auf einen Dienstzettel haben Sie, wenn Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten, der alle Punkte enthält, die für einen Dienstzettel gesetzlich vorgeschrieben sind.

!

Achten Sie bitte darauf, dass der Dienstzettel alle mündlichen Vereinbarungen enthält. Enthält der Dienstzettel Fehler, wie z. B. ein niedrigeres Gehalt als mündlich vereinbart? Dann schicken Sie Ihrem Arbeitgeber:Ihrer Arbeitgeberin einen eingeschriebenen Brief und ersuchen Sie um Richtigstellung. So zeigen Sie, dass Sie mit bestimmten Inhalten des Dienstzettels nicht einverstanden sind.

Was ist mit Änderungen?
Ändern sich die Angaben auf dem Dienstzettel, muss Ihnen das Ihr Arbeitgeber:Ihre Arbeitgeberin unverzüglich, spätestens jedoch am Tag des Wirksamwerdens schriftlich mitteilen. Es sei denn, die Änderungen ergeben sich aus neuen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen.

!

Sie bekommen keinen Dienstzettel? – Dann fordern Sie Ihre:n Arbeitgeber:in mit einem eingeschriebenen Brief dazu auf. Wenn das nichts nützt, können Sie den Dienstzettel beim Arbeits- und Sozialgericht einklagen. Darüber hinaus können Sie eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstatten. Wenden Sie sich an die AK. Wir unterstützen Sie dabei!

Wie ist das mit der Arbeitszeit?

Das Arbeitszeitrecht regelt insbesondere die Höchstgrenzen der Arbeitszeit, welche Zuschläge Sie für Ihre Mehr- und Überstunden erhalten und welche Pausen Sie bekommen müssen.

Alles klar mit den Überstunden?

Das Arbeitszeitgesetz legt fest, wann Überstunden vorliegen und wie viele Sie maximal machen dürfen. Ob Sie hingegen grundsätzlich zur Leistung von Überstunden verpflichtet sind, hängt in erster Linie von Ihrem Arbeitsvertrag ab - ABER:
In einem konkreten Fall müssen Sie dann keine Überstunden machen, wenn „berücksichtigungswürdige" Gründe Ihrerseits dagegensprechen. Zum Beispiel die Betreuung Ihres Kindes. Es hängt immer davon ab, ob Ihre Interessen oder die Ihres Betriebes schwerer wiegen.

Wann liegen Überstunden vor?
Überstundenarbeit leisten Sie dann, wenn Sie die Grenzen der gesetzlich zulässigen wöchentlichen oder täglichen Normalarbeitszeit überschreiten. Zum Beispiel mehr als 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche arbeiten.

Da die Normalarbeitszeit aber in vielen Fällen mehr als 8 Stunden/Tag oder 40 Stunden/Woche betragen kann – zB in Zusammenhang mit

Gleitzeit – liegen nicht immer ab der 9. Stunde/Tag und ab der 41. Stunde pro Woche Überstunden vor.

Höchstgrenzen?
Wöchentlich sind maximal 20 Überstunden erlaubt. Allerdings darf die Tagesarbeitszeit inklusive Überstunden 12 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit inklusive Überstunden 60 Stunden nicht überschreiten.

! Im Durchschnitt von 17 Wochen darf die wöchentliche Arbeitszeit aber 48 Stunden nicht überschreiten.

Vergütung von Überstunden
Für Überstunden muss Ihnen Ihr Betrieb einen Zuschlag von 50 Prozent bezahlen. Die Vereinbarung von Zeitausgleich an Stelle der Bezahlung ist aber zulässig. Viele Kollektivverträge sehen höhere Zuschläge vor, in erster Linie für Überstunden in der Nacht sowie an Sonntagen und Feiertagen.

Für eine 50%-ige Überstunde bekommen Sie daher zB 1,5 Stunden Zeitausgleich, für eine 100%-ige Überstunde 2 Stunden.

Tipp Lesen Sie im Kollektivvertrag Ihres Betriebes nach, welche Zuschläge in Ihrem Betrieb gelten. Ein Kollektivvertrag muss in Ihrem Betrieb zur freien Einsicht aufliegen.

Mehrarbeit nur mit 25 Prozent-Zuschlag

Mehrarbeit ist jene Arbeitszeit, die zwischen der vereinbarten Arbeitszeit (z. B. 30 Wochenstunden) und der Normalarbeitszeit des Arbeitsgesetzes liegt (z. B. 40 Wochenstunden). Mehrarbeit gibt es somit insbesondere bei Teilzeitarbeit.

Vergütung von Mehrarbeit
Für Mehrarbeit muss Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in einen Zuschlag von 25 Prozent bezahlen. Statt einer finanziellen Abgeltung können Sie mit Ihrem Arbeitgeber:Ihrer Arbeitgeberin einen Zeitausgleich vereinbaren.

Der gesetzliche Zuschlag von 25 Prozent gebührt nicht, wenn

- Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden oder
- bei vereinbarter Gleitzeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird.

Weiters kann der Kollektivvertrag abweichende Regelungen enthalten.

Zwischen der verkürzten Normalarbeitszeit (z. B. 38,5 Std.) und der gesetzlichen Normalarbeitszeit (40 Std.) bekommen Sie nur dann einen Zuschlag, wenn es der Kollektivvertrag vorsieht.

€ Zwei neue EuGH-Urteile verlangen, dass die Bezahlung von Mehrleistungen von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten gleich zu behandeln ist. AK und ÖGB fordern seit langem einen 50-prozentigen Zuschalg für Mehrarbeit ab der ersten Stunde.

Tipp Wir raten Ihnen dazu, Ihre Arbeitszeit selbst aufzuschreiben und sie regelmäßig mit den Aufzeichnungen Ihrer Arbeitgeberin:Ihres Arbeitgebers zu vergleichen. Fehlen Stunden, machen Sie diese sofort mittels eingeschriebenen Briefes geltend!

Wie schaut's mit Urlaub aus?

Wie viel Urlaub bekommen Sie? Wann dürfen Sie ihn nehmen? Was, wenn Sie krank werden? Hier sind die Antworten auf diese und weitere wichtige Fragen:

Wann bekomme ich Urlaub?

Pro Arbeitsjahr steht Ihnen bezahlter Urlaub von 5 Wochen zu. Das sind 30 Werktage. In den ersten 6 Monaten des ersten Arbeitsjahres wächst Ihr Urlaubsanspruch im Verhältnis zu jener Zeit, die Sie bereits in der Firma sind. Pro Monat entstehen somit 2,5 Werktage. Nach 6 Monaten haben Sie Anspruch auf den gesamten Jahresurlaub von 30 Werktagen.

Nach 25 anrechenbaren Jahren haben Sie ein Recht auf 6 Urlaubswochen pro Arbeitsjahr.

> **!** Auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer:innen haben ein Recht auf 5 bzw 6 Wochen Urlaub pro Arbeitsjahr!

Ihr Urlaub kann aber auch in Arbeitstagen berechnet werden. Arbeiten Sie z.B. an 5 Tagen/Woche, entsprechen 5 Urlaubswochen 25 Urlaubstagen. Arbeiten Sie 4 Tage/Woche, sind 5 Urlaubswochen 20 Urlaubstage, usw.

Kann ich jederzeit in den Urlaub gehen?

Leider nein! Ihren Urlaub müssen Sie immer mit Ihrer Arbeitgeberin:Ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Ihr:e Arbeitgeber:in hat nicht das Recht, Sie zwangsweise in den Urlaub zu schicken. Aber auch Sie können nur in Urlaub gehen, wenn Ihr:e Arbeitgeber:in zustimmt!

Ausnahme ist der sogenannte „persönliche Feiertag“, den Sie einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen können. Näheres zu den Voraussetzungen finden Sie auf unserer Homepage.

Wurde Ihr Urlaub bereits bewilligt, liegt eine Urlaubsvereinbarung vor. Der Urlaub kann Ihnen von Ihrer Arbeitgeberin:Ihrem Arbeitgeber nicht mehr gestrichen werden.

!

Nur wenn die Firma sehr wichtige wirtschaftliche Gründe dafür hat, darf sie Ihren Urlaub streichen. Sie muss allerdings alle dadurch anfallenden Kosten (z. B. Stornogebühren) tragen.

Geld statt Urlaub?

Der Urlaub dient der Erholung. „Endlich ausspannen“, lautet das Motto. Deshalb darf es keine Geld-statt-Urlaub-Vereinbarung geben, solange Sie in einem Betrieb arbeiten. Endet Ihr Arbeitsverhältnis jedoch, müssen Ihnen nicht konsumierte, nicht verjährte Urlaubstage als Urlaubsersatzleistung ausbezahlt werden.

Und wenn ich im Urlaub krank werde?

Das wäre höchst unerfreulich, ist aber natürlich möglich. Die gute Nachricht ist: Die Urlaubstage bleiben Ihnen erhalten, wenn der Urlaub unter folgenden Voraussetzungen unterbrochen wird:

- Die Erkrankung dauert länger als 3 Kalendertage
- Sie haben die Erkrankung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt
- Sie haben die Erkrankung spätestens nach 3 Tagen Ihrer Arbeitgeberin:Ihrem Arbeitgeber gemeldet
- Bei Wiederantritt des Dienstes legen Sie unaufgefordert eine Krankenstandsbestätigung vor



Die krankheitsbedingte Unterbrechung verlängert Ihren Urlaub nicht. Sobald der vereinbarte Urlaub zu Ende ist oder Sie wieder gesund sind, müssen Sie wieder arbeiten gehen.

Krank im Ausland
Wenn Sie im Ausland krank werden, kann es ein bisschen komplizierter werden. Denn Sie müssen danach unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Und zusätzlich eine behördliche Bestätigung dafür, dass Ihr ärztliches Zeugnis von einer zugelassenen Ärztin:einem zugelassenen Arzt ausgestellt wurde.



Diese Bestätigung brauchen Sie nicht, wenn Sie in einem öffentlichen Krankenhaus behandelt wurden und darüber eine Bestätigung dieses Krankenhauses vorlegen.

Wichtiges zum Krankenstand

Wenn Sie krank werden, sollten Sie einige wichtige Dinge beachten, um keine weiteren Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Krankenstand sofort melden

Sie sind verpflichtet, Ihrer Arbeitgeberin:Ihrem Arbeitgeber unverzüglich Ihren Krankenstand zu melden; zB telefonisch – möglichst zu Arbeitsbeginn oder noch davor. Anschließend sollten Sie gleich einen Arzt:eine Ärztin aufsuchen und sich krankschreiben lassen. Denn wenn es die Arbeitgeberin:der Arbeitgeber verlangt, müssen Sie eine Krankenstandsbestätigung vorlegen – auch dann, wenn Sie nur einen Tag krank sind.

!

In der Krankenstandsbestätigung muss die Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit stehen, nicht aber die Diagnose. Niemand braucht zu wissen, woran Sie leiden. Das ist Ihre Privatsache. Ursache bedeutet, es muss angegeben sein, ob Sie krank sind oder einen Unfall/Arbeitsunfall hatten.

Krankenstandsbestätigung bringen
Wenn Sie Ihrer Melde- und Nachweispflicht nicht oder verspätet erfüllen, muss Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in für die versäumte Zeit kein Entgelt zahlen.

!

Sie dürfen in der Regel jedoch nicht fristlos entlassen werden, wenn Sie Ihre Mitteilungs- oder Nachweispflicht verletzen.

Mit Hausverstand durch den Krankenstand
Im Krankenstand dürfen Sie nichts tun, was das Gesundwerden verzögern könnte. Was erlaubt ist, hängt somit von der Art der Erkrankung ab. Gehen Sie also beispielsweise bitte nicht ins Freie, wenn Sie wegen einer Grippe im Krankenstand sind. Ausnahmen: der Gang zum Arzt oder in die Apotheke. In einem Krankenstand wegen Depressionen kann Spazierengehen hingegen ein Teil der Behandlung und deshalb gestattet sein.

Was zu tun ist, gibt der Hausverstand vor bzw. entscheidet im Zweifelsfall der Arzt:die Ärztin.

§

Wenn Sie sich während des Krankenstandes nicht an Ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, müssen Sie das der Österreichischen Gesundheitskasse melden. Bei einem Aufenthalt im Ausland ist vorher die Zustimmung der ÖGK einzuholen.

Wie lange und wie viel Krankenentgelt bekomme ich?
Wie lange Sie von Ihrer Arbeitgeberin:Ihrem Arbeitgeber das Entgelt weiterbezahlt bekommen, hängt von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab. Im ersten Arbeitsjahr bekommen Sie 6 Wochen lang das volle Entgelt, ab dem 2. Arbeitsjahr 8 Wochen, nach 15 Jahren 10 Wochen und nach 25 Jahren 12 Wochen lang das volle Entgelt. Im Anschluss an die volle Entgeltfortzahlung erhalten Sie jeweils noch vier Wochen lang das halbe Entgelt.

Wieviel bekommen Sie? Während eines Krankenstandes dürfen Sie finanziell nicht schlechter gestellt werden als wenn Sie arbeiten – sie bekommen das sog. Krankenentgelt. Das heißt, Sie werden so bezahlt, als ob die Krankheit nicht eingetreten wäre. Während Sie das 1/2 Entgelt von der Arbeitgeberin:vom Arbeitgeber erhalten, haben Sie auch Anspruch auf das 1/2 Krankengeld. Nach dem Ende der Entgeltfortzahlungspflicht bekommen Sie volles Krankengeld von der ÖGK.

€ Krankengeld bekommen Sie nicht automatisch: Sie müssen es bei der ÖGK beantragen!

Kündigung im Krankenstand

Tatsache ist: Im Krankenstand sind Sie nicht vor dem Verlust des Arbeitsplatzes geschützt. Deshalb gehen viele Arbeitnehmer:innen krank arbeiten. Bei einer Kündigung gelten dieselben Fristen und Termine wie bei einer „normalen“ Kündigung.

! Ein Betrieb erspart sich mit einer Kündigung im Krankenstand gar nichts. Denn er muss Ihnen das Entgelt im Krankenstand auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses so lange weiterbezahlen wie er dies im aufrechten Arbeitsverhältnis müsste.

Ihr:e Arbeitgeber:in muss auch bei einer einvernehmlichen Lösung das Entgelt nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses weiterzahlen. Und zwar dann, wenn die einvernehmliche Lösung während oder im Hinblick auf einen Krankenstand erfolgt ist.

Lohn und alles was dazugehört

Unter Entgelt versteht man jede Art von Leistung, die Sie von der Arbeitgeberseite erhalten. Und zwar dafür, dass Sie Ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen.



Bei Arbeiter:innen nennt man das Entgelt meist Lohn, bei Angestellten Gehalt.

Die monatliche Lohnabrechnung

Für Ihre Arbeit müssen Sie neben dem monatlichen Entgelt auch eine Lohnabrechnung erhalten – diese kann Ihnen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Darauf sehen Sie ganz genau, wie sich Ihr Entgelt zusammensetzt – zB Lohn/Gehalt, Zulagen, Prämien sowie Abzüge wie Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge.

Wie viel Lohn steht mir zu?

In Österreich gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn. Aber bei den meisten Arbeitsverhältnissen kommt ein Kollektivvertrag zur Anwendung, der einen Mindestlohn bzw. ein Mindestgehalt vorsieht.



Leider gibt es in Österreich keinen gesetzlichen Anspruch auf eine jährliche Lohnerhöhung. Die erhalten Sie nur dann, wenn sie im Kollektivvertrag vorgesehen oder arbeitsvertraglich vereinbart ist.

Weihnachts- und Urlaubsgeld

Sowohl Urlaubsgeld als auch Weihnachtsgeld sind Sonderzahlungen. Manche Kollektivverträge nennen diese Sonderzahlungen auch anders – zB 13. und 14. Gehalt.

> **!** Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Sonderzahlungen! Diese erhalten Sie nur, wenn sie im Kollektivvertrag vorgesehen sind oder arbeitsvertraglich vereinbart wurden.

Höhe der Sonderzahlung
Auch die Höhe der Sonderzahlungen hängt vom anzuwendenden Kollektivvertrag oder vom Arbeitsvertrag ab. Meistens beträgt das Urlaubs- oder Weihnachtsgeld ein Monatsgehalt oder einen Monatslohn – es kann aber auch mehr oder weniger sein.

Weiters gilt:

- Regelmäßig geleistete Überstunden, Zulagen, Prämien etc müssen nur dann im Urlaubs- oder Weihnachtsgeld enthalten sein, wenn es vertraglich vereinbart wurde oder der Kollektivvertrag vorsieht.
- Bei Teilzeitbeschäftigten müssen regelmäßige Mehrstunden (nicht Überstunden!) beim Urlaubs-/Weihnachtsgeld berücksichtigt werden.
- Für die Zeit einer Elternkarenz und des Präsenz- , Zivil- oder Ausbildungsdienstes steht Ihnen kein Urlaubs-/ Weihnachtsgeld zu.
- Das volle Urlaubs-/Weihnachtsgeld erhalten Sie, wenn Sie während des ganzen Kalenderjahres im Betrieb beschäftigt waren – beginnt oder endet Ihr Arbeitsverhältnis während eines Kalenderjahres erhalten Sie meist nur den aliquoten Teil.

Jahreskalender 2027

Jänner

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28

März

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6	7
10	8	9	10	11	12	13	14
11	15	16	17	18	19	20	21
12	22	23	24	25	26	27	28
13	29	30	31				

April

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3	4
14	5	6	7	8	9	10	11
15	12	13	14	15	16	17	18
16	19	20	21	22	23	24	25
17	26	27	28	29	30		

Mai

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17						1	2
18	3	4	5	6	7	8	9
19	10	11	12	13	14	15	16
20	17	18	19	20	21	22	23
21	24	25	26	27	28	29	30
22	31						

Juni

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22		1	2	3	4	5	6
23	7	8	9	10	11	12	13
24	14	15	16	17	18	19	20
25	21	22	23	24	25	26	27
26	28	29	30				

Juli

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26				1	2	3	4
27	5	6	7	8	9	10	11
28	12	13	14	15	16	17	18
29	19	20	21	22	23	24	25
30	26	27	28	29	30	31	

August

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30							1
31	2	3	4	5	6	7	8
32	9	10	11	12	13	14	15
33	16	17	18	19	20	21	22
34	23	24	25	26	27	28	29
35	30	31					

September

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35			1	2	3	4	5
36	6	7	8	9	10	11	12
37	13	14	15	16	17	18	19
38	20	21	22	23	24	25	26
39	27	28	29	30			

Oktober

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39					1	2	3
40	4	5	6	7	8	9	10
41	11	12	13	14	15	16	17
42	18	19	20	21	22	23	24
43	25	26	27	28	29	30	31

November

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6	7
55	8	9	10	11	12	13	14
46	15	16	17	18	19	20	21
47	22	23	24	25	26	27	28
48	29	30					

Dezember

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4	5
49	6	7	8	9	10	11	12
50	13	14	15	16	17	18	19
51	20	21	22	23	24	25	26
52	27	28	29	30			

Urlaubsplaner

		Arbeits-/Werktage
Meine offenen Urlaubstage aus Vorjahren		+
Neuer Urlaub		+
Minus mein Verbrauch an Urlaubstagen		
Datum Urlaubsantritt	Datum Urlaubsende	
		-
		-
		-
		-
		-
		-
		-
		-
		-
		-
		-
		-
		-
		-
Resturlaub		+

Tipp

Wie viel Ersatzleistung steht Ihnen zu? Hier können Sie berechnen, wie viel Ihnen zusteht, wenn Ihr Arbeitsverhältnis endet: https://resturlaub.arbeiterkammer.at

Meine Gewerkschaft

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020, Johann-Böhm-Platz 1
ÖGB-Servicecenter
(01) 534 44-39
E-Mail: oegb@oegb.at
www.oegb.at

Gewerkschaft GPA
1030, Alfred-Dallinger-Platz 1
Telefon 05 0301
E-Mail: service@gpa.at
www.gpa.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
1010, Teinfaltstraße 7
Telefon (01) 534 54-0
E-Mail: goed@goed.at
www.goed.at

Gewerkschaft vida
1020, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44-79
E-Mail: info@vida.at
www.vida.at

younion Die Daseinsgewerkschaft
1090, Maria-Theresien-Straße 11
Telefon (01) 313 16-8300
E-Mail: infocenter@younion.at
www.younion.at

Gewerkschaft Bau-Holz
1020, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44-59
E-Mail: service@gbh.at
www.bau-holz.at

Gewerkschaft der Post- & Fernmeldebediensteten
1020, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44/494-40
E-Mail: gpf@gpf.at
www.gpf.at

Gewerkschaft PRO-GE
1020, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44-69
E-Mail: proge@proge.at
www.proge.at

Gemeinsam stark

ÖGB AK Arbeiterkammer Wien

Wo gibt’s den Arbeitszeitkalender?

Als AK Mitglied können Sie diesen Arbeitszeitkalender einfach bestellen. Halten Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer bereit. Sie finden diese auf der Rückseite der Zeitung AK Für Dich oder auf Ihrer AktivKarte.

Wichtig:
Selbstverständlich werden sämtliche Inhalte unserer Druckwerke sorgfältig geprüft. Dennoch können wir keine Garantie für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernehmen. Im Arbeitszeitkalender finden Sie allgemeine Bestimmungen. Konkrete Rechtslagen können Ihnen nur in einem Beratungsgespräch erläutert werden. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: wien.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit:
wien.arbeiterkammer.at/publikationen

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer 454

Impressum:
Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Bilder:
U1: © Konstantin Reyer
U2: © Sebastian Philipp
Grafik: Andreas Kuffner
Druck: ZMG GmbH, 1230 Wien

Stand: November 2026

Gerechtigkeit muss sein.

Die Arbeiterkammer steht für soziale Gerechtigkeit.
Wir setzen uns seit mehr als 100 Jahren für die Rechte
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein.

Damals. Heute. Für immer.

Arbeiterkammer Wien